



Kantonsrat

Sitzung vom: 15. September 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 355

Nr. 355**Anfrage Lüthold Angela und Mit. über die zentrale Steuerveranlagung von Gemeindepersonal (A 667). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 16. März 2015 eröffnete Anfrage von Angela Lüthold, übernommen von Ruedi Stöckli, über die zentrale Steuerveranlagung von Gemeindepersonal lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Wie viele Dossiers sind von diesem Wechsel betroffen?"

Es ging ursprünglich um schätzungsweise 900 Dossiers. Die Dienststelle Steuern hat nach einer Aussprache mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und dem Verband Steuerfachleute Luzerner Gemeinden (VSLG) den betroffenen Personenkreis mit Weisung vom 9. Juni 2015 enger gefasst (siehe Antwort zu Frage 2). Damit dürfte sich die Zahl der vom Wechsel betroffenen Dossiers in etwa halbieren.

Zu Frage 2: Wann wurde dieser Entscheid getroffen, und wer war in diesen Entscheid involviert? Lag ein durchdachtes Konzept vor, oder war es bloss eine Idee?

Im Rahmen der Umsetzungsmassnahmen "Strategie 2015-2020" der Dienststelle Steuern, die sich insbesondere aufgrund der neuen zentralen Steuerlösung LuTax aufdrängten, wurden unter anderem auch Aufsichts- und Veranlagungsfunktionen organisatorisch konsequent getrennt. Eine der Massnahmen war, ab 1. Januar 2015 die Mitarbeitenden der Steuerämter, die Behördenmitglieder sowie die Gemeinde- beziehungsweise Stadtschreiber(innen) zentral durch die Dienststelle Steuern zu veranlagern. Ziel ist die Vermeidung möglicher Interessenskonflikte bei der Veranlagung natürlicher Personen.

Diese Massnahme stiess jedoch in den Gemeinden auf Kritik. Deshalb fand eine Aussprache zwischen dem VLG, dem VSLG und der Dienststelle Steuern statt. Als Ergebnis dieser Aussprache wurde an der Massnahme im Grundsatz zwar festgehalten. Gleichzeitig wurde aber der betroffene Personenkreis mit Weisung der Dienststelle Steuern vom 9. Juni 2015 enger gefasst. Neu werden zentral veranlagt:

- a. Behördenmitglieder (Gemeinde- und Stadträte, Geschäftsleiter und -führer sowie Gemeinde- und Stadtschreiber) einer Gemeinde oder Stadt mit eigenem Steueramt und
- b. Mitarbeitende von Steuerämtern, welche Veranlagungstätigkeiten ausüben und die in einer Gemeinde innerhalb der örtlichen Zuständigkeit ihres Steueramtes wohnen.

Zu Frage 3: Aus welchen Gründen wurde der Kantonsrat über diesen Entscheid nicht informiert?

Die Dienststelle Steuern des Kantons übt die unmittelbare Aufsicht über das Steuerwesen aus. Sie erlässt die für dessen richtige und einheitliche Anwendung erforderlichen Weisungen und Anordnungen (§ 124 Abs. 1 und 2 Steuergesetz). Sie bestimmt, inwieweit bestimmte Personenkategorien nicht von der Einwohnergemeinde veranlagt werden (§ 25 Abs. 2 Steu-

erverordnung). Gestützt auf diese Kompetenzordnung hat die Dienststelle Steuern nach Orientierung und Anhörung des VSLG entschieden, die Mitarbeitenden der kommunalen Steuerämter, die Behördenmitglieder und die Gemeinde- beziehungsweise Stadtschreiber(innen) zentral zu veranlagern. Damit können mögliche Interessenkonflikte aufgrund von Unterstellungs- und Zusammenarbeitsverhältnissen im Voraus ausgeschaltet werden. Die Umteilung von (ursprünglich) rund 900 Dossiers (siehe Antwort zu Frage 1) stellt im Vergleich zu den rund 220'000 steuerpflichtigen natürlichen Personen eine marginale organisatorische Änderung dar. Zumal einige steuerpflichtige Personen dieser Personenkategorien bereits bisher durch die Dienststelle Steuern veranlagt wurden, sofern ein selbständiger Nebenerwerb (z. B. Notariatstätigkeit) beziehungsweise eine selbständige Tätigkeit des Partners/der Partnerin vorlag.

Zu Frage 4: Gab es in der Vergangenheit Anzeichen dafür, dass Gemeindebehörden oder Personal der Steuerämter falsch veranlagt wurden und der Kanton Korrekturen vornehmen musste?

Nein. Man hat entsprechende Veranlagungen im Rahmen der Aufsicht bis zur Einführung der Visierung 2013 auch nicht geprüft. Es geht keinesfalls um ein Misstrauensvotum gegenüber den Gemeinden. Es handelt sich vielmehr um eine aufsichtsrechtliche Massnahme zur Einhaltung anerkannter Grundsätze der Corporate Governance. Diese Grundsätze gelten im Übrigen auch auf Stufe Kanton: Die Veranlagung der Magistratspersonen und der Angestellten der Dienststelle Steuern erfolgt in den Gemeinden.

Zu Frage 5: Hat sich das bisherige System, bei dem nach dem Vieraugenprinzip veranlagt wurde, nicht bewährt?

Das bisherige System konnte nicht verhindern, dass mehrmals Veranlagungen ohne die vorgeschriebene Visierung durch die Dienststelle Steuern eröffnet wurden. Zudem hat die Dienststelle Steuern mit der faktischen Aufhebung des Einspracherechts nach § 161 StG Abs. 2 StG aufgrund der Rechtsprechung des Kantonsgerichts keine Möglichkeit mehr, nach Eintritt der Rechtskraft gegen eine unrichtige Veranlagung nachträglich ein Rechtsmittel zu erheben.

Zu Frage 6: Sind die notwendigen Personalressourcen (quantitativ und qualitativ) beim Kanton vorhanden? Muss neues Personal eingestellt werden?

Der Kanton verfügt über die notwendigen Personalressourcen, um den marginalen Zusatzaufwand ohne neues Personal zu bewältigen.

Zu Frage 7: Welcher Aufwand (Meldung Personenkreis, Mutationen) entsteht den Gemeinden wegen diesem Wechsel?

Die Gemeinden haben lediglich die zu veranlagenden Personen zu melden. Die Gemeinden werden damit unter dem Strich entlastet.

Zu Frage 8: Wie ist sichergestellt, dass Dossiers von Personen, welche nicht mehr dem bezeichneten Kreis angehören (Stellenwechsel, Neuwahlen Gemeinderat) an den Registerbestand der Gemeinde zurückgelangen?

Dies geschieht durch entsprechende Meldungen der Gemeinden. Vielfach dürfte es zudem auch aus eingereichten Unterlagen ersichtlich sein.

Zu Frage 9: Wer trägt die Kosten der zentralen Veranlagung?

Die Kosten der zentralen Veranlagung dieser Personen trägt die Dienststelle Steuern.

Zu Frage 10: Sind in Zukunft weitere Wechsel der Veranlagungskompetenz zwischen Kanton und Gemeinden geplant?

In absehbarer Zeit nicht."

Ruedi Stöckli ist mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden.